

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 17.11.2025, 09:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Duisburg, Blatt 23879,

BV lfd. Nr. 1

2.233,40/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Duisburg, Flur 342, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Pappenstraße 17, Größe: 222 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom 19.05.2009 der Stadt Duisburg (62-31-L-2009-0027) mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Loggia.

versteigert werden.

Das Gutachten behandelt eine Eigentumswohnung im Ortsteil Duisburg-Neudorf in einem 1927 errichteten, III-geschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Liegenschaft wurde im Jahr 2009 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in insgesamt vier Einheiten. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 76,13 m². Sie unterteilt sich in Küche, Diele, Bad, Schlafräum, Wohnraum, Kinderzimmer sowie Loggia/Abstellraum. Zudem besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche nebst Treppe und dem Kellerraum Nr. 1. Zum Wertermittlungstichtag wurde die Einheit eigengenutzt. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen durchschnittlich gepflegten

Gesamteindruck. Die gegenständliche Wohnung befindet sich in einem mäßigen bis durchschnittlichen Gesamtzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.